

Förderrichtlinie für die Vergabe von Stipendien für Medizinstudierende im Rhein-Hunsrück-Kreis

1. Allgemeines

Die Sicherstellung der medizinischen Versorgung für die Bürgerinnen und Bürger im Rhein-Hunsrück-Kreis ist ein primäres Anliegen des Landkreises. Die Kreisverwaltung sieht sich in der Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, die helfen, dieses Ziel zu ergreifen. Daher vergibt der Rhein-Hunsrück-Kreis zunächst bis einschließlich 2030 pro Jahr bis zu fünf Stipendien, um Studierenden das Studium der Humanmedizin zu ermöglichen und eine Bindung der Studierenden und Absolventen an den Rhein-Hunsrück-Kreis zu verstärken.

Das Stipendienprogramm richtet sich an Medizinstudierende, die später ihre Facharztweiterbildung in Innerer- oder Allgemeinmedizin, in Kinder- und Jugendheilkunde, der Psychiatrie und Psychotherapie, der Gynäkologie und Geburtshilfe oder im Fachgebiet Öffentliches Gesundheitswesen im Rhein-Hunsrück-Kreis absolvieren möchten und zu einer langfristigen beruflichen Betätigung im Anschluss an ihre Ausbildung im Rhein-Hunsrück-Kreis bereit sind.

Das Projekt soll einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dem sich abzeichnenden Hausärztemangel sowie dem großen Bedarf im Öffentlichen Gesundheitsdienst im Rhein-Hunsrück-Kreis zu begegnen und die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Rhein-Hunsrück-Kreis sicher zu stellen.

Das Projekt wird in Kooperation mit den regionalen Krankenhäusern und Weiterbildungsverbänden umgesetzt.

2. Fördervoraussetzungen

Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn der Stipendiat/die Stipendiatin (m/w/d)

- a) an einer deutschen Universität für ein Studium der Fachrichtung Humanmedizin eingeschrieben ist oder einer anderen Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt, und
- b) uneingeschränkt in Deutschland leben und als Arzt arbeiten dürfte.

Der Stipendiat/die Stipendiatin muss folgende Verpflichtungen eingehen:

Der/die Stipendiat/in (m/w/d) verpflichtet sich, die Facharztausbildung in innerer oder Allgemeinmedizin, in Kinder- und Jugendheilkunde, der Psychiatrie und Psychotherapie, der Gynäkologie und Geburtshilfe oder im Fachgebiet Öffentliches Gesundheitswesen spätestens sechs Monate nach Abschluss des Studiums im Rhein-Hunsrück-Kreis oder nach Absprache mit dem Stipendiengeber in den umliegenden Gebietskörperschaften zu absolvieren. Ferner verpflichtet sich der Stipendiat/die Stipendiatin, nach der erfolgreichen Weiterbildung binnen sechs Monaten für einen Zeitraum von mindestens weiteren 5 Jahren im Rhein-Hunsrück-Kreis als angestellte oder niedergelassene Ärztin/ als angestellter oder niedergelassener Arzt oder als Ärztin/Arzt im Öffentlichen Gesundheitswesen tätig zu werden.

Für den Fall, dass die Facharztausbildung in einer Gebietskörperschaft außerhalb des Rhein-Hunsrück-Kreises absolviert wird, verlängert sich die Tätigkeitszeit im Rhein-Hunsrück-Kreis auf 10 Jahre.

Von der Verpflichtung zur Facharztausbildung im Rhein-Hunsrück-Kreis und den umliegenden Gebietskörperschaften ist der Stipendiat/die Stipendiatin (m/w/d) befreit, sofern er in geeigneter Form nachweist, dass diese Facharztausbildung nicht oder in nicht angemessener Zeit im Rhein-Hunsrück-Kreis sowie den umliegenden Gebietskörperschaften möglich ist. Die genannten Jahresfristen beginnen mit der tatsächlichen Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit im Rhein-Hunsrück-Kreis zu laufen.

Sofern und soweit die Tätigkeit als angestellte oder niedergelassene Ärztin/ als angestellter oder niedergelassener Arzt in Teilzeit ausgeübt wird, verlängert sich die Bindungsfrist entsprechend des Verhältnisses der Teil- zur Vollzeit.

3. Höhe der Förderung

Die Studienförderung wird als grundsätzlich nicht zurückzahlbarer Zuschuss gewährt. Das monatliche Stipendium beträgt bis zum erfolgreichen Abschluss des Ersten Abschnitts der ärztlichen Prüfung (Physikum) monatlich 1.000 € und wird bis zum Erreichen des Physikums für maximal 24 Monate gezahlt. Nach erfolgreicher Ableistung des Ersten Abschnitts der ärztlichen Prüfung erhöht sich die Förderung ab dem auf den Zugang des Nachweises über die bestandene Prüfung beim Stipendiengeber folgenden Monat auf 1.200 € monatlich. Die Gesamtzeit der Förderung beträgt maximal 72 Monate und endet spätestens mit Bestehen des Dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung. Das Stipendium wird erstmals mit Beginn des auf den Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung folgenden Semesters ausgezahlt, sofern der Stipendiat/die Stipendiatin (m/w/d) im Studienfach Medizin mit einem Studienplatz eingeschrieben ist.

4. Bewerbung, Zuschlag, Vertrag

Die Vergabe des Stipendiums wird von der Verwaltung in der regionalen Presse, durch die Kooperationspartner und weitere Kanäle öffentlich ausgeschrieben. Bewerben können sich Personen, die die Fördervoraussetzungen erfüllen. Mit der Bewerbung ist die Erfüllung der Fördervoraussetzungen in geeigneter Form nachzuweisen. Gehen bis zum Ende der Bewerbungsfrist mehr als fünf Bewerbungen von Personen ein, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, entscheidet ein vom Kreisausschuss eingesetztes Auswahlgremium über die Vergabe. Bafög-berechtigte Bewerberinnen und Bewerber werden bevorzugt.

Die Verwaltung schließt mit den Personen, die den Zuschlag für das Stipendium erhalten, einen Vertrag ab. Dieser Vertrag enthält die wesentlichen Bestimmungen dieses Konzepts, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtungen des Stipendiaten/der Stipendiatin (m/w/d) und der Kündigungsregelungen.

5. Rechtsstellung der Stipendiatin/des Stipendiaten (m/w/d)

Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es verpflichtet die Stipendiatin/den Stipendiaten (m/w/d) während der Dauer des Studiums zu keiner Arbeitnehmertätigkeit für den Stipendiengeber. Eventuell auf das Stipendium

anfallende Steuern trägt die Stipendiatin/der Stipendiat (m/w/d). Kranken- und Sozialversicherung stellt die Stipendiatin/der Stipendiat (m/w/d) in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten sicher. Die Abtretung und Verpfändung des Stipendiums ist unzulässig und dem Stipendiengeber gegenüber unwirksam.

6. Nachweis- und Mitwirkungspflichten des Stipendiaten/der Stipendiatin (m/w/d)

Der Stipendiat/die Stipendiatin (m/w/d) hat folgende Nachweispflichten:

- a) Während des Studiums ist in jedem Semester durch Vorlage einer Original-Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen, dass das Medizinstudium ordnungsgemäß absolviert wird.
- b) Der Stipendiat/die Stipendiatin (m/w/d) hat das Bestehen des Ersten und Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen, die zur Approbation in Deutschland befähigen, durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses unverzüglich nachzuweisen. Nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung hat der Stipendiat/die Stipendiatin (m/w/d) das Bestehen des Dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nach § 32 der Approbationsordnung für Ärzte nachzuweisen.
- c) Der Beginn der Facharztweiterbildung und die Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit sind in geeigneter Weise nachzuweisen. Zudem ist jährlich nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis noch besteht.
- d) Nach bestandener Facharztweiterbildung ist unverzüglich eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen.
- e) Der Stipendiat/die Stipendiatin (m/w/d) hat weiterhin alle Änderungen, die sich auf den Bestand der Vereinbarung oder auf die Zahlung des Stipendiums auswirken können, insbesondere Tatsachen im Sinne der Ziffern 7 und 8 dieses Konzepts, unverzüglich mitzuteilen.
- f) Die berufliche Ausübung der ärztlichen Tätigkeit im Rhein-Hunsrück-Kreis ist in geeigneter Weise über die Dauer von fünf bzw. zehn (wenn die Facharztausbildung nicht im Rhein-Hunsrück-Kreis absolviert wird) Jahren jährlich nachzuweisen.
- g) Die Aufnahme einer Tätigkeit als Ärztin oder Arzt außerhalb des Rhein-Hunsrück-Kreises oder die Beendigung der Ausübung des ärztlichen Berufes im Rhein-Hunsrück-Kreis ist unverzüglich mitzuteilen.
- h) Sofern Fragen im Zusammenhang mit dem Vorliegen der Fördervoraussetzungen bestehen oder auftreten, hat der Stipendiat/die Stipendiatin (m/w/d) zur Aufklärung dienende Nachfragen in angemessener Zeit zu beantworten.
- i) An Veranstaltungen des Stipendiengebers teilzunehmen.

7. Unterbrechung des Studiums und der Zahlung

Die Zahlung des Stipendiums kann solange ausgesetzt werden, wie der Stipendiat/die Stipendiatin (m/w/d) die Nachweispflichten gemäß Ziffer 6 dieser Vereinbarung nicht erfüllt. Das Recht zur Rückforderung des bereits gezahlten Stipendiums gemäß Ziffern 8 und 9 dieses Konzepts bleibt hiervon unberührt. Der Stipendiengeber kann der Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit, Schwangerschaft oder besonderer familiärer Belastung des Stipendiaten oder aus

einem anderen, vom Stipendiaten nicht zu vertretenden wichtigem Grund um eine angemessene Zeit zustimmen. Die Zahlung des Stipendiums kann vom Beginn der Unterbrechung an ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Der Stipendiat/die Stipendiatin (m/w/d) ist verpflichtet, die Unterbrechung des Medizinstudiums und deren voraussichtliche Dauer unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich anzuzeigen. Im Fall der Geburt eines Kindes wird das Stipendium für die Dauer der Mutterschutzfristen weitergezahlt. Das Stipendium verlängert sich um die Zeiten der Mutterschutzfristen.

8. Regelungen zur Kündigung des Stipendiums

Das Stipendium kann seitens des Stipendiengewählers mit einmonatiger Frist gekündigt werden, wenn:

- a) Das Stipendium durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzungen der Stipendiengewährung entfallen lassen, nicht mitgeteilt worden sind.
- b) Die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.
- c) Sofern die Unterbrechung nach Ziffer 7 den Zeitraum von sechs Monaten überschreitet.
- d) Wenn der Stipendiat/die Stipendiatin (m/w/d) von anderer Stelle Fördergelder oder ein Stipendium erhält und mit dieser Förderung eine Verpflichtung zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten eingegangen wird, die einer ärztlichen Tätigkeit im Rhein-Hunsrück-Kreis entgegensteht.
- e) der Stipendiat/die Stipendiatin (m/w/d) sich als Empfänger eines Stipendiums unwürdig erweist. Dies ist insbesondere bei einer strafrechtlichen Verurteilung der Fall, die nach § 32 Abs. 2 Nr. 5 Bundeszentralregistergesetz in das polizeiliche Führungszeugnis einzutragen ist oder sofern der Stipendiat/die Stipendiatin (m/w/d) nicht die Gewähr für ein Eintreten in die freiheitlich demokratische Grundordnung bietet.

In Fällen der Täuschung oder besonders schwerwiegender Vertragsverletzung durch den Stipendiaten/die Stipendiatin (m/w/d) kann auch eine Rückzahlung der bis zur Kündigung geleisteten Beträge verlangt werden.

Sofern Unsicherheit über das Vorliegen eines Kündigungsgrundes besteht oder über das Vorliegen der Voraussetzungen der Einstellung des Stipendiums ohne Kündigungserfordernis nach Ziffer 9 S. 2, kann bis zur Klärung der Sach- und Rechtslage die Auszahlung des Stipendiums ausgesetzt werden.

9. Regelungen für den Fall der Rückzahlung des Stipendiums

Das Stipendium ist dann zurückzuzahlen, wenn der Stipendiat/die Stipendiatin (m/w/d) das Medizinstudium abbricht oder vom Medizinstudium ausgeschlossen wird. In diesen Fällen bedarf es keiner vorherigen Kündigung. Dem Abbrechen steht eine Unterbrechung von mehr als sechs Monaten gleich. Das Stipendium ist zurückzuzahlen, wenn der Stipendiat/die Stipendiatin (m/w/d) keine Facharztausbildung in Allgemeinmedizin oder Innere Medizin spätestens sechs Monate nach Abschluss des Studiums im Rhein-Hunsrück-Kreis oder einem angrenzenden Landkreis beginnt und bis zur Prüfung fortführt und/oder innerhalb von 6 Monaten nach Bestehen des Dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung nicht eine Tätigkeit als angestellte oder

niedergelassene Ärztin/ als angestellter oder niedergelassener Arzt im Rhein-Hunsrück-Kreis aufnimmt und insgesamt für mindestens 60 Monate (bzw. 120 Monate, wenn die Facharztausbildung in einem anderen Landkreis absolviert wurde) ausübt.

Sofern der Stipendiat/die Stipendiatin (m/w/d) vorstehend übernommene Pflichten gegenüber dem Stipendiengeber nur anteilig erfüllt, ist das Stipendium in Höhe von 1/60 (bzw. 1/120, wenn die Facharztausbildung in einem anderen Landkreis absolviert wurde) für jeden angefangenen Monat der Nichterfüllung der Pflichten gegenüber dem Stipendium zurückzuzahlen. Das Stipendium ist nicht zurückzuzahlen, wenn der Stipendiat/die Stipendiatin (m/w/d) den dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bzw. die Facharztweiterbildung endgültig nicht besteht. Über die Rückzahlung der gewährten Teilbeträge des Stipendiums sowie über deren Stundung, Niederschlagung und Erlass trifft der Stipendiengeber eine eigenständige Entscheidung.